

Sozialdemokratische Partei  
4310 Rheinfelden

[www.sp-rhf.ch](http://www.sp-rhf.ch)

An den  
Gemeinderat der Stadt Rheinfelden  
Marktgasse 10  
4310 Rheinfelden

Rheinfelden, 31. März 2015

## **SP Rheinfelden**

### **Stellungnahme zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes**

#### Generelle Hinweise

Die SP Rheinfelden begrüsst grundsätzlich die liberale Stossrichtung des vorgestellten Entwurfs. Die Regelungen sind wenig einschränkend gestaltet, die Bewilligungsgebühren sind sehr tief, jedoch sollte dies auch für die Wochenmärkte konsequent umgesetzt werden. Zur Förderung des wöchentlichen Marktes schlägt die SP vor, dass der Gemeinderat in Konkretisierung von Art. 49 auf Gebühren verzichten kann.

Aus den Unterlagen auf der Homepage ist nicht ersichtlich, wie viele Veranstaltungen in der Vergangenheit jeweils bewilligt wurden. Diese wäre im Hinblick auf die Formulierung in Art. 26 wichtig (Begrenzung auf welchem Niveau). Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Veranstaltungen publiziert werden müssen. Die SP schlägt jedoch die Publikation in den üblichen Printmedien vor (Fricktalinfo, NFZ) in Ergänzung zur Veröffentlichung im Kalender auf der Homepage der Gemeinde.

Grundsätzlich hält dies SP es für wichtig, dass der Vollzug durch eine Stadtbehörde vorgenommen wird und nicht durch die Regionalpolizei. Die Regionalpolizei hat ihr Büro künftig an der Riburgerstrasse. Anlaufstelle für die Bewilligung zur gesteigerten Nutzung des öffentlichen Grundes sollte das Stadtbüro sein, wo die Bewilligungen beantragt werden können. Sofern es weitergehende Abklärungen braucht, kann das Stadtbüro diese an die entsprechenden Abteilungen weiterleiten (Bauverwaltung, Regionalpolizei, Feuerwehr usw.).

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### Zu Art. 1

Der zweite Satz passt nicht in den Zweckartikel, da dies auch nur für den Altstadtbereich gilt. Nicht erklärt wird der juristische Ausdruck öffentlicher Grund.

##### Art. 3 Abs. 2

Die Einschränkung des schlichten Gemeingebrauchs ist die absolute Ausnahme, was aus dieser Aufzählung nicht hervorgeht.

Art. 4 Abs. 4

Ist überflüssig, wiederholt Abs. 2 des gleichen Artikels.

Art. 5 Abs. 2

Gilt diese Regelung nicht auch für andere Baubewilligungen (Gerüst usw.)?

Zu II. Aussennutzungen

Dieser Abschnitt gilt primär für die Altstadt, diese Regelungen sollten konsequent getrennt werden.

Grundsatz: Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 und dann die Regelungen für die Aussenquartiere und die Altstadt.

Bei der Formulierung massvolle gestalterische Akzente im urbanen Umfeld handelt es sich um einen nicht fassbaren Begriff. Was ist damit gemeint? Zudem ist fraglich, ob tatsächlich jede Pflanze bewilligt werden soll. Es handelt sich meist um mobile Einrichtungen, hier sollte nur eingegriffen werden, wenn etwas stört.

In diesem Bereich der Aussennutzung schlägt die SP vor, dass für gewisse Aussennutzungen ein Plan erstellt wird (z. Bsp. für die Marktgasse), so wird der Soll-Zustand für die Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer dokumentiert.

Bei Art. 11 zeigt sich, dass eine Trennung zwischen den Aussenquartieren und der Altstadt sinnvoll ist, Feuerstellen an Quartierfesten sollen wohl weiterhin möglich sein.

Zu Art. 12

Hier drängt sich der Grundsatz auf, dass Geschäftsauslagen als solche zu verstehen sind und dass nicht zusätzliche Verkaufsfläche auf dem öffentlichen Grund geschaffen werden kann.

Zu Art. 13

Es ist zu vermuten, dass neue Arten von mobilen Werbeträgern entwickelt werden (z. Bsp. Fahnenständer mit Hinweisfahnen, z.Bsp. aktuell Frühlingbier). Diese mögliche Entwicklung sollte aufgenommen werden und es sollte eine generelle Beschränkung auf zwei mobile Werbeträge irgendwelcher Art aufgenommen werden. Wenn alle Verkaufsläden Passantenstopper haben, braucht es weitere Hinweisschilder, um einen Einfluss auf Passantinnen und Passanten zu bewirken. Hier drängt sich der Hinweis auf, dass feste Werbeträger einer Konzession bedürfen.

Zu Art. 16

Zu schwammig gestaltet, wobei die Pflicht für das gepflegte Erscheinungsbild wohl in die jeweilige Bewilligung aufzunehmen ist. Ist tatsächlich beabsichtigt, dass jeder Blumentopf bewilligt werden soll? Dies geht nach Sicht der SP zu weit und entspricht nicht der grundsätzlich liberalen Grundhaltung des Reglements.

Zu Art. 20 Abs. 2

Generell sollten bei Veranstaltungen abweichende Zeiten bewilligt werden können, was ist in Rheinfelden schon eine Grossveranstaltung.

Zu Art. 21

Hier ist zu trennen zwischen Betrieben in der Altstadt oder in Aussenquartieren.

Zu Art. 22

Es kann nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden bei der Vergabe von Bewilligungen zu berücksichtigen, lt. c ist zu streichen.

Zu Art. 24

Hier wird die konsequente Veröffentlichung der Bewilligungen gefordert, auch für Freinächte und ähnliches. Im Geschäftsbericht der Gemeinde sind die Zahlen der erteilten Bewilligungen (nach Arten gegliedert) aufzuzeigen.

Zu Art. 26

Grundsatz: Zum Schutz der Bevölkerung werden lärmintensive Nachtveranstaltungen räumlich und in der Anzahl begrenzt.

Zu Art. 28

Hier muss zwingend festgelegt werden, wo der Schallpegel eingehalten werden muss (ein m von Lärmquelle entfernt, vor der Türe u.ä.). Es drängt sich auf, diese Regelung in die Vollzugsbestimmungen aufzunehmen.

Zu Art. 32

Hier sollte der Gemeinderat den Entscheid fällen.

Zu Art. 36

Die Gebühren für die Dauernutzungen sind sehr tief, die Gebühren für die Marktfahrenden sollten ebenfalls reduziert werden, wobei zur Steigerung der Attraktivität auch auf Gebühren verzichtet werden soll. Anwendung von Art. 49 direkt aufnehmen.

Zu Art. 39 Abs. 2

Bereits heute weisen vor allem an den Ortseinfahrten viele Plakate auf Veranstaltungen in anderen Gemeinden hin, wie soll diese Nutzung eingeschränkt werden? Ist diese Einschränkung sinnvoll?

Zu Art. 41

Hier drängt sich die Ergänzung auf, dass bei genügend Platz auch mehr als zwei Flächen von einer Partei (mit unterschiedlichen Themen) verwendet werden dürfen. Bei Abstimmungsterminen gibt es meist mehr als ein Thema und es sollte möglich sein, die maximal zur Verfügung stehenden Ständer zu benutzen, wenn andere Parteien auf Eingaben verzichten.

Zu Art. 44

Abs. 1 Zuständigkeit fachlich richtig, sie sollte jedoch auch am Stadtbüro als Anlaufstelle beantragt werden können.

Abs. 2: Zuständigkeit beim Stadtbüro (dieses klärt in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt weitere Fragen)

Abs. 3 streichen, reine Vollzugsbestimmung

Zu Art 45

Grundsätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage, grundsätzlich sollten alle erteilten Bewilligungen veröffentlicht werden.

Umsetzungsfristen

Weshalb kann die Umsetzungsfrist um ein Jahr verlängert werden? Bei allen Themen handelt es sich um mobile Elemente, weshalb muss eine so lange Übergangszeit geschaffen werden? Die SP sieht die Neuregelung fix ab dem 1. Januar 2016, ohne zusätzliche Umsetzungsfristen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und wünschen die Klärung der angesprochenen Themen in einer öffentlichen Veranstaltung.

Freundliche Grüsse

Claudia Rohrer

(elektronisch verfasst)